

Netzanschlussprodukt auf Niederspannung innerhalb der Bauzone

Das Produkt gilt für alle Verbrauchsanlagen mit einem Netzanschluss auf Niederspannung (0.4 kV) innerhalb der Bauzone. Die Kosten für den Netzanschluss setzen sich zusammen aus dem Netzanschlussbeitrag (NAB), dem Netzkostenbeitrag (NKB) sowie den Kosten für zusätzlich bestellte Dienstleistungen. Die gültigen Bestimmungen für Neuanschlüsse finden Sie unter Punkt 1. Die Bestimmungen sowie allfällige Anschlussbeiträge für Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen sind unter Punkt 2 aufgeführt.

1. Neuanschluss

Erstellen einer Netzanschlussanlage

Kunden mit einer vereinbarten Leistung < 600 kW werden auf Niederspannung angeschlossen.

Eigentumsverhältnisse

Von der Abgabestelle bis zur Parzellengrenze gehören Tiefbau und Kabelschutzrohr dem Kunden, ausserhalb der Kundenparzelle der EWA.

Beim Anschluss einer Kabelleitung bilden die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher des Kunden die elektrische Eigentumsgrenze (Abgabestelle).

Das Kabel zwischen dem Netzanschlusspunkt und der Abgabestelle ist im Eigentum der EWA.

Netzanschlussbeitrag (NAB)

Der NAB ist ein Beitrag des Kunden an die Erstellung der Netzanschlussanlage.

Der NAB wird pauschal in Abhängigkeit des Kabelquerschnitts erhoben. Bei Kabelquerschnitt > 95 mm² Cu setzt sich der NAB aus einer Pauschale für Planung und Montage sowie den zusätzlichen Kosten für ein Netzanschluss zusammen (CHF/m; Länge = Netzanschlusspunkt Abgabestelle). Bei Mehrfachen Anschlüssen werden die Grundpauschalen entsprechend geltend gemacht.

Netzanschlussbeitrag (in CHF)

Kabelquerschnitt	exkl. MwSt.
3 x 25/25 mm ² Cu	4'400.00
3 x 50/50 mm ² Cu	5'400.00
3 x 95/95 mm ² Cu	7'300.00
3 x 150/150 mm ² Cu	5'000.00 + Kabel (95.00 CHF/m)
3 x 240/240 mm ² Cu	5'300.00 + Kabel (160.00 CHF/m)

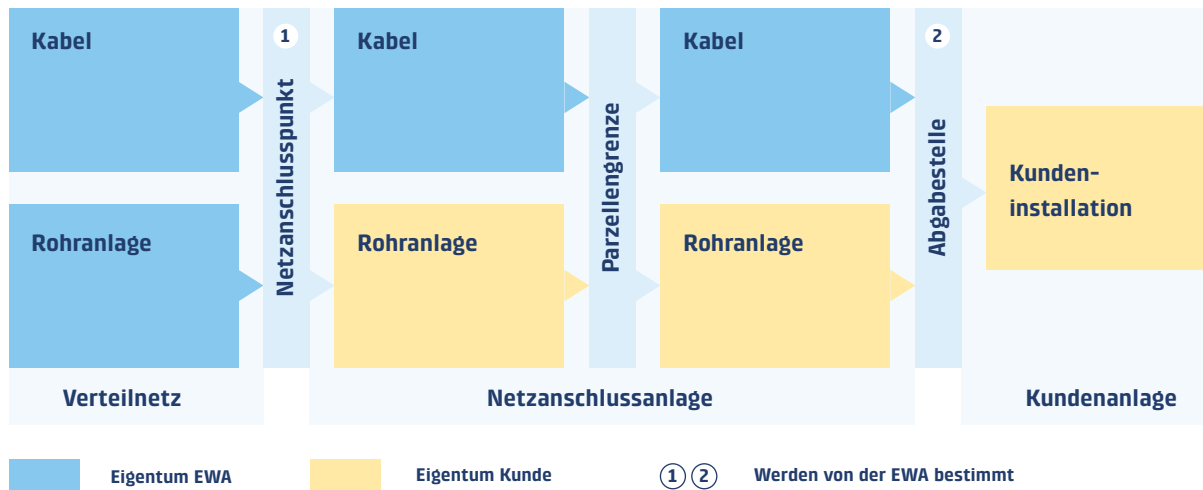
Alternativ zu den Kupferkabeln werden Kabel mit Aluminiumleiter verwendet. Die Entscheidung obliegt der EWA.

Netzkostenbeitrag (in CHF)

Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers	CHF/A exkl. MwSt.
315 A	130.00
> 315 A	110.00 zusätzliches Ampere

Die Preise werden jeweils nach dem aktuell gültigen MwSt-Satz verrechnet.

Grafische Darstellung der Eigentumsverhältnisse



Netzkostenbeitrag (NKB)

Der NKB ist ein Beitrag des Kunden an die Erstellung des vorgelagerten Verteilnetzes, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss ein Netzausbau getätigt werden muss oder nicht.

Der NKB ist ein einmaliger Beitrag, der in Abhängigkeit der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers (CHF/A) erhoben wird.

Zusätzliche Dienstleistungen

Der Hausanschlusskasten (HAK) kann vom Kunden bei der EWA bestellt werden. In Abhängigkeit vom Ort der Messstelle und dem HAK hat der Kunde zusätzliche Bedingungen zu erfüllen resp. einen Zuschlag zu entrichten vgl. Produktblatt «zusätzliche Dienstleistungen Netzanschluss».

Anlagen im Eigentum des Kunden

Anlagen im Eigentum des Kunden wie die Rohranlage ab dem Netzanschlusspunkt und die Kundeninstallationen werden durch den Kunden bezahlt.

2. Änderung an einem bestehenden Netzanschluss

Verstärkung eines Netzanschlusses

Bei Verstärkung eines Kabelanschlusses sind folgende Beiträge zu leisten: Falls das Kabel ausgetauscht werden muss, wird der NAB wie für einen Neuanschluss in Abhängigkeit des Kabelquerschnitts erhoben. Falls eine Verschiebung des Netzanschlusspunktes erfolgt, so wird dem Kunden der NAB bis zum neuen Netzanschlusspunkt in Rechnung gestellt.

Ist die vereinbarte Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers nicht ausreichend, muss der Kunde eine grössere Nennstromstärke bestellen und einen einmaligen NKB bezahlen. Der

NKB berechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und neuen Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers.

Örtliche Verlegung eines Netzanschlusses

Bei einer Verlegung eines Anschlusses infolge baulicher Veränderung auf dem Grundstück des Kunden gehen die gesamten Kosten zu Lasten des Verursachers.

Erneuerung eines Netzanschlusses

Die Kosten für eine Erneuerung trägt der jeweilige Eigentümer.

Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses infolge eines Brandes oder Altbauabbruchs

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte NKB berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die Wiederinbetriebnahme innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erfolgt und dass der Netzanschlusspunkt der gleiche bleibt. Ansonsten gilt die Wiederinbetriebnahme als Neuanschluss.

3. Ergänzende Bestimmungen

Es gelten die:

- Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) der **EWA Energie Wasser Aarberg AG** für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie
- Werkvorschriften BE/JU/SO (WV) www.werkvorschriften.ch

Die EWA kann die Preise unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben einseitig festlegen. Preisanpassungen bedürfen keiner Kündigung des Vertrags.